

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(gültig ab 15. Dezember 2024)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.2 **F. & M. Lautenschläger GmbH & Co. KG** (= Lautenschläger) behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Angeboten, Berichten, Studien, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Überlassung von vorbezeichneten Gegenständen und Unterlagen beinhaltet keine Rechteübertragung oder Einräumung einer Nutzungslizenz.
- 1.3 Lautenschläger verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Angebot und Auftragsannahme

- 2.1 Angebote von Lautenschläger sind, sofern sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Abmessungen, Gewichts-, Volumen-, Leistungs-, und Verbrauchsangaben sind nur annähernd maßgebend, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen in der Konstruktion, den Maßen und Gewichten des Liefergegenstands, die für den Käufer bei objektiver Würdigung aller Umstände zumutbar sind, behalten wir uns vor.
- 2.3 Sofern sich nach Angebotsabgabe aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften oder neuer Forderungen von Behörden und/oder Prüfstellen Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen ergeben, ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Belange beider Parteien anzupassen.
- 2.4 Aufträge gelten nur als angenommen, wenn Lautenschläger den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Gleiches gilt für Nebenabreden und Änderungen.

3. Preise

- 3.1 Die Preise von Lautenschläger verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk (EXW, Incoterms 2010), unverpackt und zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von uns genannten Preise.
- 3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Montage- und Serviceleistungen auf Basis der aktuell gültigen **"Ergänzende Bedingungen für Montage-, Inbetriebnahme und sonstige Serviceleistungen"** erbracht, abrufbar unter <https://lautenschlaeger.net/2024-12-eb-s/>.
- 3.3 Sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Versicherung, Versand, Bewilligungen und Beurkundungen sowie alle Arten von Steuern, Zöllen, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten des Bestellers. Wird Lautenschläger zu solchen Abgaben herangezogen, so erstattet der Besteller diese Aufwendungen.

4. Zahlung

- 4.1 Zahlung ist innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto Kasse zu leisten. Zahlungen, auch wenn sie mittels Wechsel oder Scheck geleistet werden, sind erst dann erfolgt, wenn Lautenschläger endgültig und nach Abzug aller entstandenen Kosten über den Rechnungsbetrag zzgl. aller Nebenforderungen verfügen kann und aus einer etwaigen Wechselhaftung befreit ist.
- 4.2 Bei einem Auftragswert von mehr als 5.000,- € gelten folgende Zahlungen: 50% nach Eingang der Auftragsbestätigung mit Restzahlung bei Versandbereitschaft. Falls Lieferung und Montage durch Lautenschläger zu leisten sind: 50% nach Eingang der Auftragsbestätigung, 40% bei Lieferbereitschaft, der Rest nach erfolgter Montage, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungen für Teillieferungen erfolgen sinngemäß entsprechend.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug ist Lautenschläger berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Lautenschläger ist darüber hinaus berechtigt, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung der Forderungen von Lautenschläger durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers ist Lautenschläger berechtigt Forderungen fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Lautenschläger ist auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen, ohne dadurch in Verzug zu geraten.

- 4.5 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers gegenüber den Forderungen von Lautenschläger besteht nicht. Der Besteller kann mit Ansprüchen gegen Lautenschläger nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen technischen Auftragsklärung, der Erbringung der mit Auftragserteilung fälligen Anzahlungen und Sicherheiten und dem Eingang aller vom Besteller zu liefernden Angaben, Unterlagen und Freigaben. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Werksabnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Werksabnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Werksabnahmebereitschaft. Der Besteller darf die Werksabnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Erfolgt die Werksabnahme, ohne das Verschulden von Lautenschläger, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt der Liefergegenstand mit Ablauf des 10. Werktages nach Meldung der Werksabnahmebereitschaft als abgenommen.
- 5.3 Werden der Versand bzw. die Werksabnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Meldung der Versand- bzw. der Werksabnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 5.4 Teillieferungen oder Teilleistungen sind zulässig, wenn Lautenschläger ein berechtigtes Interesse daran hat und diese für den Besteller zumutbar sind. Ein eventuelles Rücktrittsrecht eines Verbrauchers bleibt von Satz 1 unberührt.
- 5.5 Höhere Gewalt, behördliche Auflagen und sonstige von Lautenschläger nicht verschuldete Umstände wie Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Brandschäden im eigenen Werk oder bei Unterlieferanten befreien Lautenschläger für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht und verlängern die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Lautenschläger wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 5.6 Erfolgen die Lieferungen und Leistungen schuldhaft nicht rechtzeitig, so kann der Besteller bei nicht unerheblicher Überschreitung der Liefer- und Leistungsfrist vom Vertrag zurücktreten, nachdem er Lautenschläger schriftlich eine angemessene Nachfrist erfolglos gesetzt hat.
- 5.7 Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder von Lautenschläger zu vertretender Unmöglichkeit oder Unvermögen sind unter Ausschluss weiterer Ansprüche, sofern nicht ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt, auf 0,5% pro abgelaufener Kalenderwoche im ganzen aber auf höchstens 5% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung beschränkt, der infolge der von Lautenschläger zu vertretenden Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

6. Abnahme

- 6.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.
- 6.2 Falls besondere Eigenschaften des Liefergegenstandes vereinbart sind oder falls Lautenschläger dies verlangt, ist der Besteller zu einer Abnahme verpflichtet. Dies gilt auch hinsichtlich in sich abgeschlossener Teillieferungen und/oder -leistungen.
- 6.3 Erfolgt die Abnahme, ohne das Verschulden von Lautenschläger, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt der Liefergegenstand mit Ablauf des 10. Werktages nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. Die Wirkung einer Abnahme tritt in jedem Fall auch dann ein, wenn der Liefergegenstand durch den Besteller in Betrieb gesetzt wird.
- 6.4 Der Besteller hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme der Kosten für das Lautenschläger Personal trägt der Besteller die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.
- 6.5 Der Besteller kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 9 nicht verweigern.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von Lautenschläger bis der Besteller den Kaufpreis samt Nebenforderungen beglichen hat. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis auch sämtliche anderen

Forderungen aus der Geschäftsverbindung an Lautenschläger beglichen sind (Saldoausgleich).

Lautenschläger ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Lautenschläger, nach Mahnung, zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch Lautenschläger gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Lautenschläger vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7.2 Erfolgen Zahlungen ganz oder teilweise gegen Bürgschaften oder Garantien so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Rückgabe der entsprechenden Urkunden.

7.3 Bearbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder durch Dritte gelten als für Lautenschläger hergestellt, Lautenschläger bleibt Eigentümer.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht Lautenschläger gehörenden Gegenständen zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt Lautenschläger Miteigentum an der neuen Sache. Der Miteigentumsanteil bemisst sich nach dem Wert des Liefergegenstandes im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.

Erfolgt durch den Besteller eine Verbindung oder Vermischung des Liefergegenstandes zu einer einheitlichen Sache und ist einer der anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so steht Lautenschläger anteiliges Eigentum an der entstehenden Sache zu. Der Miteigentumsanteil bemisst sich nach dem Wert des Liefergegenstandes im Verhältnis zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Besteller tritt bereits jetzt dieses Miteigentum an Lautenschläger ab, wobei Lautenschläger die Abtretung bereits jetzt annimmt.

7.4 Die aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller mit allen Nebenrechten bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Sicherung an Lautenschläger ab. Lautenschläger nimmt diese Abtretung an. Der Besteller verpflichtet sich, gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Besteller nicht gestattet. Bei Zahlungseinstellung, Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder bei Einleitung eines außergerichtlichen Vergleichs erlischt das Recht zur Weiterveräußerung.

7.5 Zum Einzug der Forderung aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt ist der Besteller berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist Lautenschläger bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und Lautenschläger alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

7.6 Über Zugriffe Dritter auf den Liefergegenstand, an dem Lautenschläger Eigentum oder Miteigentum hat, insbesondere auch eine Pfändung, Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung in den Liefergegenstand und die Forderungen von Lautenschläger oder sonstige Verfügungen, hat der Besteller Lautenschläger unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die für eine Abwehr erforderlichen Informationen und Dokumente zu übermitteln.

7.7 Der Besteller hat die Vorbehaltsware geschützt aufzubewahren, diese auf seine Kosten zum Neuwert gegen Verlust und Gefahr zu versichern und alle daraus erwachsenen Ansprüche auf Verlangen an Lautenschläger abzutreten.

8. Versand

8.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand zur Verladung bereitgestellt ist, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Lautenschläger noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

8.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Lautenschläger nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Werksabnahmebereitschaft auf

den Besteller über. In diesem Fall versichert Lautenschläger die Liefergegenstände auf Wunsch und Kosten des Bestellers. Die Kosten für die Einlagerung von pauschal 1% des Rechnungsbetrags pro Monat trägt der Besteller.

8.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel bzw. Schäden aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 9 entgegenzunehmen. Transportschäden sind durch den Transporteur bescheinigen zu lassen. Bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbare Mängel und Schäden sind unverzüglich nach Wareneingang, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

9. Gewährleistung

9.1 Mängel, die auf unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, ohne Lautenschlägers Einwilligung vorgenommene Reparaturen, natürlichen Verschleiß oder höhere Gewalt zurückzuführen sind, begründen keine Mängelhaftungsansprüche.

9.2 Lautenschläger ist im Falle eines Sachmangels nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Ware verpflichtet. Lautenschläger trägt, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes. Lautenschläger trägt darüber hinaus die eventuell erforderlichen Ein- und Ausbaukosten, sofern dies Gegenstand der ursprünglichen Leistung war, sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Arbeitskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für Lautenschläger eintritt.

Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von Lautenschläger für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Lautenschläger vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Bei wiederholter fehlgeschlagener Ersatzlieferung oder Nachbesserung ist der Besteller zum Rücktritt vom Kaufvertrag oder zur Minderung des Kaufpreises berechtigt.

Darüber hinaus haftet Lautenschläger nur gemäß Abschnitt 10.

9.3 Mängelhaftungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung bzw. der vereinbarten Abnahme der Leistung. Verzögern sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die Lautenschläger nicht zu vertreten hat, so verjähren die Mängelhaftungsansprüche spätestens 15 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für Ersatzstücke und Nachbesserungen verjähren die Mängelhaftungsansprüche 12 Monate nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch 15 Monate nach Beginn der ursprünglichen Gewährleistungspflicht.

10. Haftung

10.1 Wenn der Liefergegenstand infolge von Lautenschläger schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffer 9.

Schadenersatzansprüche durch den Verlust von aufgezeichneten EDV-Daten sind, auch während der Gewährleistungszeit, ausgeschlossen. Der Besteller ist für die Sicherung der EDV-Daten selbst verantwortlich, auch wenn hierzu Gerätschaften benötigt werden, die nicht im Lieferumfang enthalten sind.

10.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (sog. Folgeschäden), haftet Lautenschläger - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe der Gesellschaft oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die Lautenschläger arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

10.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Lautenschläger auch bei grober Fahrlässigkeit nicht-leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10.4 Ansprüche wegen nicht selbst am Liefer- oder Leistungsgegenstand entstandener Schäden oder aus unerlaubter Handlung verjähren ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistungszeit. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

11. Vertragsaufhebung

- 11.1 Lautenschläger kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn unvorhergesehene, schwerwiegende Umstände oder Ereignisse eintreten, welche auf unseren Betrieb einschneidend wirken oder uns die Ausführung des Auftrages unmöglich machen. Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 11.2 Sofern im Kulanzwege ausnahmsweise die Rücknahme einer vertragsgemäß gelieferten Ware durch Lautenschläger erfolgt, ist Lautenschläger berechtigt, bei der Gutschrift des Warenwerts einen Abzug für den entstandenen Verwaltungsaufwand und die zwischenzeitliche Nutzung vorzunehmen.

12. Lieferungen und Leistungen durch Dritte

Lautenschläger kann ihre Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte und Pflichten des Bestellers gegen Lautenschläger berührt werden.

13. Software

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.

Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige Zustimmung von Lautenschläger zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Lautenschläger. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstiges

- 14.1 Aufhebung, Änderung und Ergänzung der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Sollte eine der vereinbarten Bedingungen rechtsunwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, dass die ungültige oder nichtige Bedingung durch eine solche ersetzt wird, die den sich aus dem Vertrag ergebenden wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am Nächsten kommt.
- 14.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist das Lieferwerk von Lautenschläger. Gerichtsstand für alle Arten von Rechtsstreitigkeiten, auch für Urkundenprozesse, ist ausschließlich Köln. Lautenschläger ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.